

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

Urheber Guido WALKER, CVPO
Gegenstand Aufnahme-Entscheide neuer Gemeinden in regionalem Naturpark
Datum 18/06/2020
Nummer 2020.06.203

Der Kanton Wallis verfügt über mehrere Regionale Naturpärke, einen namentlich in der Region Binntal, dem aktuell die Gemeinden Ernen, Binn, Grengiols, Bister angehören und die 2 ehemaligen Gemeinden Niederwald/Blitzingen (heute Gemeinde Goms), welche zwischenzeitlich nicht mehr dabei sind. Die 10-jährige Dauer des Parkvertrags und der zugehörigen Vereinbarungen laufen per 31.12.2021 ab und werden per 1.1.2022 wiederum für die nächsten 10 Jahre beantragt.

Gemäss PARK-INFO Nr. 31/Juni 2020 des Landschaftsparks Binntal stimmen nun die Gemeindeversammlungen von Bister, Grengiols, Ernen und Binn in den nächsten zwei Wochen über den neuen Parkvertrag ab.

Die Gemeinde Mörel-Filet hat bereits 2011 ein Beitrittsgesuch eingereicht und dies in der Folge wiederholt bestätigt. Die notwendigen Grundlagen zum Beitritt sind erfüllt, sind auf eigene Kosten entsprechend den Anforderungen erarbeitet und hinterlegt worden. Dieser laufende Antrag wurde weder erwähnt im PARK-INFO 31/2020 noch wurde der Gemeinde Mörel-Filet die Möglichkeit geboten ihre Kandidatur vorzustellen. Vor kurzem erging nun der schriftliche Ablehnungsentscheid der Trägerschaft zur beantragten Mitgliedschaft.

Artikel 19 der Pärke-Verordnung (PäV) schreibt eigentlich vor, was zu machen ist.

Die Trägerschaft als ausführendes Gremium hat anders entschieden. Zu Recht, muss man sich fragen.

Schlussfolgerung

Der jährliche Bundesbeitrag für den Naturpark Binntal beträgt Fr. 615'000 und der Kantonsbeitrag CHF 260'000.-, dh. rund 70% des jährlichen Budgets. Die Beiträge der Gemeinden machen rund CHF 25'000.- aus, was nur etwa 2% entspricht. Die restlichen Einnahmen von CHF 300'000.- stammen von Dritten und gemeinnützigen Organisationen.

Ich frage den Staatsrat an, ob die Trägerschaft eines regionalen Naturparks für sich allein entscheiden kann, ob sie einer angrenzenden, interessierten und die Anforderungen erfüllenden Gemeinde die Mitgliedschaft verwehren kann? Steht in diesem Fall das Vereinsrecht (oder der Parkvertrag) über dem Bundes- und Kantonsrecht?